

## Softwarebescheinigung

Im Auftrag der

**PAYMENT-iT**  
**Gesellschaft für Softwareentwicklung, Zahlungssysteme und**  
**Kartenprocessing mbH, Fürth,**

haben wir die Software  
geprüft.

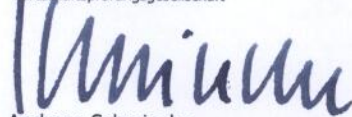
**PSX-TX<sup>2</sup> (Transaction Server)**

1. Ziel unserer Prüfung war die Beurteilung des Softwareprodukts im Hinblick auf die Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), wie sie sich aus den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften ableiten. Unsere Prüfungshandlungen konzentrierten sich auf die für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung relevanten Teilbereiche. Dabei standen die Prüfungsziele Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtigkeit, Zuordnung, Prüfbarkeit und Unveränderlichkeit im Vordergrund.
2. Die Beurteilung der Anwenderdokumentation sowie der programmtechnischen Qualität des Softwareprodukts waren nur insoweit Bestandteil unserer Prüfung, wie sich Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit ergaben. Über die von uns durchgeführten Prüfungsschritte und die daraus resultierenden Ergebnisse haben wir einen separaten Prüfungsbericht erstellt. Bezüglich unserer Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Ordnungsmäßigkeit eines buchhaltungsrelevanten Systems nur am Einzelfall entschieden werden kann. Neben dem eingesetzten System selbst ist die Einbettung des Systems in die Organisation des Unternehmens und die Gestaltung der Arbeits- und Belegabläufe maßgebend. Deshalb kann aus dem Ergebnis unserer Prüfung nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der mit PSX-TX<sup>2</sup> erzielten Verarbeitungsergebnisse geschlossen werden, sondern vielmehr, ob dieses Softwarepaket den Anforderungen an maschinelle Abrechnungssysteme entspricht, mit denen ordnungsgemäße Verarbeitungsergebnisse erzielt werden können.
3. Zusammengefasst kommen wir zu dem Ergebnis, dass sich mit der Software PSX-TX<sup>2</sup> eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Verarbeitung aller relevanten Informationen in Bezug auf monetäre und nicht monetäre Transaktionen in einem Kartenmanagement realisieren läßt, wenn im Einzelfall nachweisbar ist, dass:
  - die eingesetzte Software-Version mit der von uns geprüften Version übereinstimmt und keine individuellen Veränderungen am Programm vorgenommen wurden,
  - die im Benutzerhandbuch und im Betriebshandbuch erläuterten Anwendungsvorschriften eingehalten und sachgerecht angewendet werden,
  - die Programme in zeitlich und sachlich richtigem Zusammenhang eingesetzt werden,
  - die im organisatorischen Umfeld des Programmsystems geltenden handels- und steuerrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und
  - das Interne Kontrollsystem eine zuverlässige und sichere Anwendung der Software gewährleistet.
4. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung sind keine Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeitsvoraussetzung der GoB zu erheben, so dass wir folgende Softwarebescheinigung erteilen:

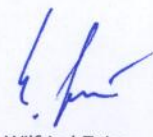
"Die von uns geprüfte rechnungslegungsrelevante Software PSX-TX<sup>2</sup> (Version 01.00 mit den Anpassungen im Rahmen des Updates auf die Version 01.10), über deren Prüfung wir mit Datum vom 29. September 2005 einen Bericht erstattet haben, ermöglicht bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Verarbeitung aller relevanten Informationen in Bezug auf monetäre und nicht monetäre Transaktionen in einem Kartenmanagement, wobei die Transaktionen und alle damit verbundenen Informationen als Incoming-Daten entgegengenommen, gespeichert und bei Bedarf als Outgoing-Daten wieder an externe Systeme ausgegeben werden."
5. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 maßgebend.

Bergisch Gladbach, den 29. September 2005

**IT AUDIT** GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Andreas Schmincke  
(Wirtschaftsprüfer)



Wilfried Zaiser

